



an den

EINWOHNERRAT EMMEN

48/23 Beantwortung der Interpellation Marco Paternoster namens der SVP Fraktion vom 13. November 2023 betreffend Lichtverschmutzung am Seetalplatz

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

A. Wortlaut der Interpellation

Mit der Überweisung der Postulate La nuit est belle und Reduktion der Lichtverschmutzung an der Einwohnerratssitzung vom 04.07.2023 hat der Einwohnerrat Emmen klar signalisiert, dass Lichtverschmutzung ein aktuelles Thema ist. Die Gemeinde Emmen ihrerseits sollte bestrebt sein, das Thema Lichtverschmutzung aufzunehmen und umzusetzen.

Für das Thema Lichtverschmutzung gibt es diverse Richtlinien und Verordnungen:

- Empfehlung zur Vermeidung von Lichtemissionen
- Reklameverordnung
- Richtlinien Reklameanlagen

Die Gemeinde Emmen hat mit der Baubewilligung bei Neubauten auch das Thema Lichtverschmutzung zu berücksichtigen. Obwohl die gesetzlichen Grundlagen für Auflagen in den Baubewilligungen vorhanden sind, hat es das Bauamt offenbar beim Projekt 4viertel am Seetalplatz verpasst, das Thema Lichtverschmutzung einzubringen. Der Neubau 4viertel ist bezugsbereit und glänzt oder strahlt wohl eher in die Umgebung. Die Leuchtreklamen leuchten Tag und Nacht (dämmerungsabhängig) in einer Lichtfarbe über 3000K. Die Leuchten im Eingangs- und Aussenbereich leuchten auch Tag und Nacht (unabhängig von der Dämmerung). Zudem wurden Rundleuchten verwendet, die die ganze Umgebung aufhellen und nicht nur den Boden. Das Gebäude leuchtet über den ganzen Seetalplatz und wird wohl eher als Leuchtturm wahrgenommen.

Da die weiteren Bauprojekte am Seetalplatz ausgesteckt sind bzw. schon im Bau stehen, drängen sich folgende Fragen auf:

Gewerbegebäude 4Viertel:

- Wurden keine Auflagen betreffend Leuchtentyp (Ausstrahlungswinkel) im Eingangs- und Aussenbereich erteilt?
- Wurde die Lichtfarbe der Leuchtreklamen definiert?

- Wurde die bekannten Einschaltzeiten (06.00 Uhr – 22.00 Uhr) gemäss Reklameverordnung kommuniziert oder kontrolliert?
- Findet eine Nachkontrolle statt?

Kommende Bauprojekte Seetalplatz:

- Gibt es ein Lichtkonzept für alle Reklameleuchten?
- Gibt es ein Lichtkonzept für alle Aussen- und Eingangsleuchten
- Werden die Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen bei der Baubewilligung berücksichtigt?
- Wer ist für die Einhaltung der Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen zuständig?

B. Stellungnahme des Gemeinderates

1. Einleitung und Ausgangslage

a. Rechtliche Rahmenbedingungen

Lichtemissionen, die von ortsfesten Anlagen und mobilen Einrichtungen in der Umwelt ausgehen, fallen in den Geltungsbereich des Umweltschutzgesetzes. Die Beleuchtungen müssen nach dem Vorsorgeprinzip so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Sie dürfen zu keinen schädlichen oder lästigen Auswirkungen für Menschen und Natur führen. Wenn schützenswerte Naturräume oder lichtempfindliche Tiere betroffen sind, müssen zudem die Vorgaben des Natur- und Heimatschutzgesetzes, des Jagdgesetzes oder des Bundesgesetzes über die Fischerei beachtet werden.

In der Gemeinde Emmen wird das Thema Lichtemissionen bei Aussenbeleuchtungen und Reklameanlagen schon seit einigen Jahren im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens beurteilt. Weil in der Umweltgesetzgebung keine Immissionsgrenzwerte festgelegt wurden, muss im Einzelfall beurteilt werden, ob eine Einwirkung schädlich oder lästig ist. Seit 2021 orientiert sich die Gemeinde Emmen dazu an der Vollzugshilfe [«Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen»](#) des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) vom Oktober 2021. Bei Reklameanlagen galt bisher die [kantonale Richtlinie von 2016](#).

Mit dem neuen Bau- und Zonenreglement und der Reklameverordnung konnte die Vermeidung von Lichtemissionen bei neuen Bauprojekten auf Gemeindeebene noch besser verankert werden:

Art. 61 (Beleuchtung/Lichtemissionen):

¹ Beleuchtungsanlagen und beleuchtete Reklamen, die Aussenbereiche erhellen, sind so zu erstellen und betreiben, dass sie keine Lichtimmissionen ausserhalb ihres Bestimmungsbereichs verursachen. Unnötige Lichtimmissionen sind zu vermeiden soweit dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

² Die Lichtfarbe von Beleuchtungsanlagen darf 3000 Kelvin nicht übersteigen.

³ Festinstallierte Beleuchtungsanlagen im Freien mit potenziell störenden Auswirkungen, insbesondere Reklamebeleuchtungen, Areal- und Fassadenbeleuchtungen sind bewilligungspflichtig.

⁴ Die zuständige Stelle kann die Bewilligung mit Auflagen zur Art, Leuchtdauer, Lichtstärke usw. der Anlage erlassen.

Die ebenfalls im Rahmen der Ortsplanungsrevision erarbeitete Reklameverordnung definiert die Betriebszeiten, anpassbare Lichtstärken und maximale Leuchtdichten von Leuchtreklamen ([Reklameverordnung, Art. 16](#)).

Falls von bewilligten Beleuchtungen oder Leuchtreklamen lästige oder schädliche Einwirkungen auf Nachbarschaft, Strassen (Verkehrssicherheit) oder Natur ausgehen, kann der Gemeinderat die Lichtstärke und Betriebszeit einer Reklame oder Aussenbeleuchtung weiter begrenzen.

b. Lichtemissionen beim 4Viertel am Seetalplatz

Im Rahmen des Bauprojekts wurden im Beleuchtungsplan und im Reklamekonzept die Details zur Aussenbeleuchtung und den beleuchteten Reklamen und Beschriftungen festgelegt und in Zusammenarbeit mit der Gemeinde mehrmals angepasst. Zum Zeitpunkt der Interpellation am 13. November 2023 befanden sich die Anlagen der Aussenbeleuchtungen und der Reklamen noch in der Montagephase. Es waren noch nicht alle Anlagen montiert, reguliert und die Steuerung noch nicht eingestellt. Die Schlussabnahme hat im März 2024 nach Installation aller Anlagenteile und nach Inbetriebnahme der KNX-Steuerung stattgefunden. Die in der Interpellation angesprochenen Themen waren zum Zeitpunkt der Schlussabnahme gemäss Auflagen der Gemeinde bereits umgesetzt.

Was die Innenbeleuchtung mit den Rundleuchten angeht, war die Auswirkung auf die Umgebung zum Zeitpunkt der Bewilligung schwierig abzuschätzen und es fehlt eine rechtliche Grundlage für verbindliche Auflagen für Innenbeleuchtungen. Es wurde jedoch nachträglich vereinbart, dass die Leuchten am Abend gedimmt werden. Eine Ausschaltung ist jedoch erst nach Betriebsschluss möglich. Der Gemeinderat berücksichtigte diesen Umstand in seiner Baubewilligung und verfügte zudem, dass bei allfälligen lästigen oder schädlichen Einwirkungen auf Nachbarschaft/Strassen (Verkehrssicherheit) oder Natur sowohl die Lichtstärke wie auch die zeitliche Ausleuchtung der Beleuchtungs- und Reklameanlagen weiter begrenzt werden kann. Er behielt sich damit explizit eine weitere Begrenzung zu einem späteren Zeitpunkt vor.

2. Beantwortung der Fragen

Gewerbegebäude 4Viertel

Wurden keine Auflagen betreffend Leuchtentyp (Ausstrahlungswinkel) im Eingangs- und Aussenbereich erteilt?

Im Rahmen des Masterplanprojekts Stadtzentrum Luzern Nord wurde für das Gebiet ein übergeordnetes Beleuchtungskonzept (Plan Lumiere) mit Angabe von möglichen Leuchtentypen für Strassen und Architektur definiert. Die Baubewilligung vom 31. Januar 2020 verweist auf den Plan Lumiere und enthält Auflagen zu den Lichtemissionen von Reklamen und Aussenbeleuchtungen wie Vorsorgeprinzip, Ausstrahlungswinkel der Beleuchtung sowie Beleuchtungszeiten. Als Bauvoraussetzung wurden ein Beleuchtungsplan und ein Reklamekonzept verlangt.

Am 25. Oktober 2021 wurde das Reklamekonzept nach mehreren Anpassungen und Begutachtung durch die Stadtbildkommission mit Auflagen bewilligt. Der Beleuchtungsplan vom Oktober 2021 definiert die Leuchtentypen mit Position und Lichtfarbe. Es werden nur dimmbare LED-Leuchten mit maximal 3'000 Kelvin eingesetzt.

Am 12. März 2024, 06.30 Uhr, fand die Abnahme der Umgebungs- und Aussenbeleuchtung statt. Im Vorfeld wurden in Absprache mit der Gemeinde die Reklamebeschriftungen und Umgebungsbeleuchtungen gemäss Auflagen der Gemeinde Emmen herunterreguliert und die automatische Steuerung justiert. Im aktualisierten Beleuchtungsplan und Steuerungsbeschrieb vom März 2024 sind die Leuchtdichten der Reklamen (cd/m^2) und die Beleuchtungsstärken der Nutzflächen (lux) sowie die Beleuchtungszeiten gemäss den Betriebszeiten im Detail aufgeführt und geregelt.

Wurde die Lichtfarbe der Leuchtreklamen definiert?

Zum Zeitpunkt der Baubewilligung des 4Viertel gab es keine rechtliche Grundlage zur Vorgabe der Lichtfarbe bei Beleuchtungsanlagen, neu ist im BZR eine Lichtfarbe von max. 3'000 Kelvin vorgegeben. Trotzdem sind in der Umgebung des 4Viertel's LED-Leuchten mit max. 3'000 Kelvin montiert. Bei Leuchtreklamen gilt gemäss kantonaler Richtlinie die maximale Leuchtdichte von 500 cd/m^2 . Bei der definitiven Einstellung im März 2024 wurden alle Leuchtreklamen beim 4Viertel auf eine maximale Leuchtdichte von 110 cd/m^2 oder weniger herunterreguliert.

Wurden die bekannten Einschaltzeiten (06.00 Uhr - 22.00 Uhr) gemäss Reklameverordnung kommuniziert oder kontrolliert?

Grundsätzlich verlangt die Gemeinde Emmen bei neuen Baubewilligungen, dass von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr nicht zwingend notwendige Aussenbeleuchtungen und sämtliche Reklameanlagen ausgeschaltet werden ([Reklameverordnung, § 16](#)). Ausgenommen sind Firmenanschriften von Geschäften und Lokalen während deren Öffnungszeiten. Bei längeren Öffnungszeiten einzelner Betriebe (z.B. Kino, Freizeit- und Gastronomiebetriebe) werden

Ausnahmen bewilligt. Das Reklamekonzept 4Viertel wurde mit der Auflage bewilligt, dass die Reklameanlagen spätestens bei Betriebsschluss ausgeschaltet und ab 22.00 Uhr bis Betriebsschluss stark gedimmt werden. Zum Zeitpunkt der Schlussabnahme war dies so umgesetzt.

Findet eine Nachkontrolle statt?

Nach der Schlussabnahme im März 2024 und einigen kleineren Anpassungen wurden die Auflagen von Baubewilligung und Reklamekonzept erfüllt. Weitere Nachkontrollen sind nicht vorgesehen. Sollten in der Zukunft wieder oder weitere schädliche oder belästigende Lichtemissionen auftreten, kann der Gemeinderat weitere Anpassungen verlangen.

Kommende Bauprojekte Seetalplatz

Gibt es ein Lichtkonzept für alle Reklameleuchten?

Es gilt der übergeordnete Plan Lumiere für Luzern Nord. Zudem verlangt die Gemeinde gemäss [Art. 57 BZR](#) bei Gebäudekomplexen, bei Gebäuden mit mehreren Reklameanlagen und bei Gebäuden an neuralgischen Lagen mit starker Wirkung in den öffentlichen Raum ein detailliertes Reklamekonzept. Dieses wird im Rahmen der Baubewilligung der einzelnen Projekte von der Gemeinde geprüft und bewilligt.

Werden die Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen bei der Baubewilligung berücksichtigt?

Die Lichtemissionen von Reklamen und Aussenbeleuchtungen werden bei jedem Bauprojekt standardmässig durch den Bereich Baubewilligungen und den Fachbereich Umwelt und Energie beurteilt. Trifft eine Bedingung gemäss [Art. 57 BZR](#) zu, wird verlangt, in einem Beleuchtungs- und/oder Reklamekonzept konkret aufzuzeigen, wie unnötige Lichtemissionen verhindert werden.

Wer ist für die Einhaltung der Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen zuständig?

Die standardmässige Beurteilung der Lichtemissionen bei Bauprojekten wird durch den Bereich Baubewilligungen und den Fachbereich Umwelt und Energie vorgenommen und geprüft. Werden nachträglich und trotz Einhaltung der Auflagen lästige oder schädliche Einwirkungen auf Nachbarschaft, Strassen (Verkehrssicherheit) oder Natur festgestellt, kann der Gemeinderat die Lichtstärke und Betriebszeit von Reklamen oder Aussenbeleuchtungen weiter begrenzen. Für Beschwerden im Zusammenhang mit Lichtemissionen ist der Fachbereich Umwelt und Energie zuständig.

Emmenbrücke, 11. September 2024

Für den Gemeinderat

Ramona Gut-Rogger
Gemeindepräsidentin

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber